



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

19. Jahrgang | 27.05.2022 | Nummer 3



mühlenbecker land



Summer See

Nachwuchs bei Paul & Paula

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.03.2022	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.04.2022	Seite 3
Vortext zur öffentlichen Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung	Seite 4
Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrlenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel	Seite 4
Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen Öffentliche Anhörung	Seite 11
Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 13
Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 14
Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“, OT Schildow (Stand 22.02.2022) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 16
Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 19
Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck (Stand 22.02.2022) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 22
Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 25
Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen	Seite 28
Entwurf FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 28
Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 32
Grundsterreform – Elektronische Abgaben der Grundsterwerterklärung im Zeitraum 1.Juli bis 31. Oktober 2022 jetzt vorbereiten	Seite 36

Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2022 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 39
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 40
Impressum	Seite 40

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

IV/0502/22/17 Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produktkonto 28100.5318000

Folgender Beschluss wurden zurückgezogen:

IV/0401/21 Auftragsvergabe Planungsleistungen Ersatzneubau Hort Kinderland

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2022 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

IV/0485/22/18 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ hinsichtlich der Baugrenze für einen zusätzlichen Revisionszugang der Hack-schnitzelanlage

IV/0487/22/18 Bauprogramm für Straßen im OT Schildow – Elisabethstraße, Viktoriastraße

IV/0489/22/18 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr.44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow

IV/0490/22/18 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf B-Plan GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow

IV/0491/22/18 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

IV/0492/22/18 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf B-Plan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

- IV/0497/22/18 Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche B-Plan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow
- IV/0499/22/18 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow
- IV/0507/22/18 Beschluss zur 1. Änderung der mandatierenden öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Bauamtes

II. nichtöffentlicher Teil Beschluss-Nr.

- IV/0459/21/18 Antrag auf Umänderung eines Pachtgrundstücks in ein Erbbaupachtgrundstück, Mittelstraße 35, OT Zühlsdorf
- IV/0495/22/18 Auftragsvergabe: Planung des Straßenbaus / Behrensstraße
- IV/0496/22/18 Auftragsvergabe: Straßeninstandsetzung nach Bernauer Modell
- IV/0506/22/18 Auftragsvergabe: Objektplanung – Entwicklung des Umfeldes und Vorplatzgestaltung für Haltepunkte Schildow, Schildow-Mönchmühle und Mühlenbeck
- IV/0510/22/18 Auftragsvergabe: Bauleistungen Errichtung einer Lagerhalle für den Bauhof Birkenwerder Strasse

Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:

- IV/0486/22 Bauprogramm für Straßen im OT Schildow – Lindeneck
Bauprogramm für die Straße im OT Schildow – Katharinenstraße

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Vortext zur öffentlichen Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung

Die Gemeinde Mühlenbecker Land macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 26.05.2022 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1,
16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

Amtlicher Teil

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land vertreten durch den Bürgermeister Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land vertreten durch den Bürgermeister Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

Amtlicher Teil

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen

Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Sonnenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung: Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).
- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt. Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgebene Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Amtlicher Teil

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung. Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen. Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß

§ 2

Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:
 - großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
 - nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
 - Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
 - Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
 - Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
 - detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
 - besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
 - ggf. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt. Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.
- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverböten und –beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

Amtlicher Teil

- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche-Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.
Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.
Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
§ 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche-Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche-Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche-Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).
In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministe-

Amtlicher Teil

riums des Interns und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf. Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Interns und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

- (5) Diese öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021

Ludger Weskamp

Landkreis Oberhavel,
Landrat

Oranienburg, den 18.11.2021

Egmont Hamelow

Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den 16.11.2021

Robert Philipp

Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 16.11.2021

Sebastian Appelt

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den 17.11.2021

Thomas Günther

Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister

Hennigsdorf, den 17.11.2021

Martin Witt

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021

Steffen Apelt

Stadt Hohen Neuendorf
Bürgermeister

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021

i.V. Hans Michael Oleck

Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den 18.11.2021

Sebastian Busse

Stadt Kremmen
Bürgermeister

Kremmen, den 18.11.2021

Susanne Tamms

Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den 07.10.2021

Jörn Lehmann

Stadt Liebenwalde
Bürgermeister

Liebenwalde, den 02.11.2021

Kerstin Bonk

Stellvertreter des Bürgermeisters

Amtlicher Teil

Oranienburg, den 03.11.2021

Alexander Laesicke

Stadt Oranienburg
Bürgermeister

Oranienburg, den 03.11.2021

Frank Oltersdorf

Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den 03.11.2021

Ines Hübner

Stadt Velten
Bürgermeisterin

Velten, den 03.11.2021

Jennifer Collin-Feeder

Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den 06.10.2021

Dirk Wendland

Stadt Zehdenick
Bürgermeister

Zehdenick, den 06.10.2021

Verena Rönsch

Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den 15.11.2021

Stephan Zimniok

Gemeinde Birkenwerder
Bürgermeister

Birkenwerder, den 15.11.2021

Jens Kruse

Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021

Dr. Hans Günther Oberlack

Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgermeister

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021

Jana Klätke

Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den 17.11.2021

Martin Rother

Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister

Leegebruch, den 17.11.2021

Norman Kabuß

Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den 06.10.2021

Bernd-Christian Schneck

Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister

Löwenberg, den 06.10.2021

Manfred Telm

Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021

Filippo Smaldino

Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021

Hanns-Werner Labitzky

Stellvertreter des Bürgermeisters

Amtlicher Teil

Oberkrämer, den 19.11.2021

Peter Leys

Gemeinde Oberkrämer
Bürgermeister

Oberkrämer, den 19.11.2021

Ronny Rücker

Gemeinde Oberkrämer
Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den 11.10.2021

Mario Gruschinske

Stadt Gransee
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Gransee, den 03.11.2021

Bernd Weidemann

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Großwolterdorf, den 12.10.2021

Ingo Utesch

Gemeinde Großwoltersdorf
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Großwolterdorf, den 13.10.2021

Hartmut Schmidtke

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Schönermark, den 18.10.2021

Kirsten Schulz

Gemeinde Schönermark
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Schönermark, den 26.10.2021

Doreen Bonk

Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.2021

Ralf Wöller

Gemeinde Sonnenberg
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Sonnenberg, den 02.11.2021

Joachim Nettelbeck

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Stechlin, den 14.10.2021

Roy Lepschies

Gemeinde Stechlin
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Stechlin, den 19.10.2021

Ralf Poltier

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen Öffentliche Anhörung

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Teileinziehung auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S. 3) folgender öffentlicher Straßenabschnitte bekannt:

**Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck
Seepromenade
Flurstücke 177/45, 46/1, 194/44 (Teilfläche) der Flur 14 von Mühlenbeck**

Amtlicher Teil

Teileinziehung öffentlicher Verkehrsflächen Öffentliche Anhörung

Die Teileinziehung der Seepromenade erstreckt sich von der Dammsmühler Straße bis auf die Höhe Schwanenring 6 (rückwärtiges Grundstücksende)

Diese Teileinziehung erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast und steht im Zusammenhang mit einer gewünschten Verkehrsberuhigung in diesem Bereich. Daraus folgt die Herausnahme des öffentlichen durchgängigen Kraftfahrzeugverkehrs. Der Fußgänger- und Radfahrverkehr wird aufrechterhalten. Ebenso der Anliegerverkehr und der Verkehr von Sonderfahrzeugen.

Die Seepromenade sowie der Spielplatz am Ende des Seerings (einschließlich der nebenliegenden Straßenteilstücke) erhalten damit den Status einer Anliegerstraße.

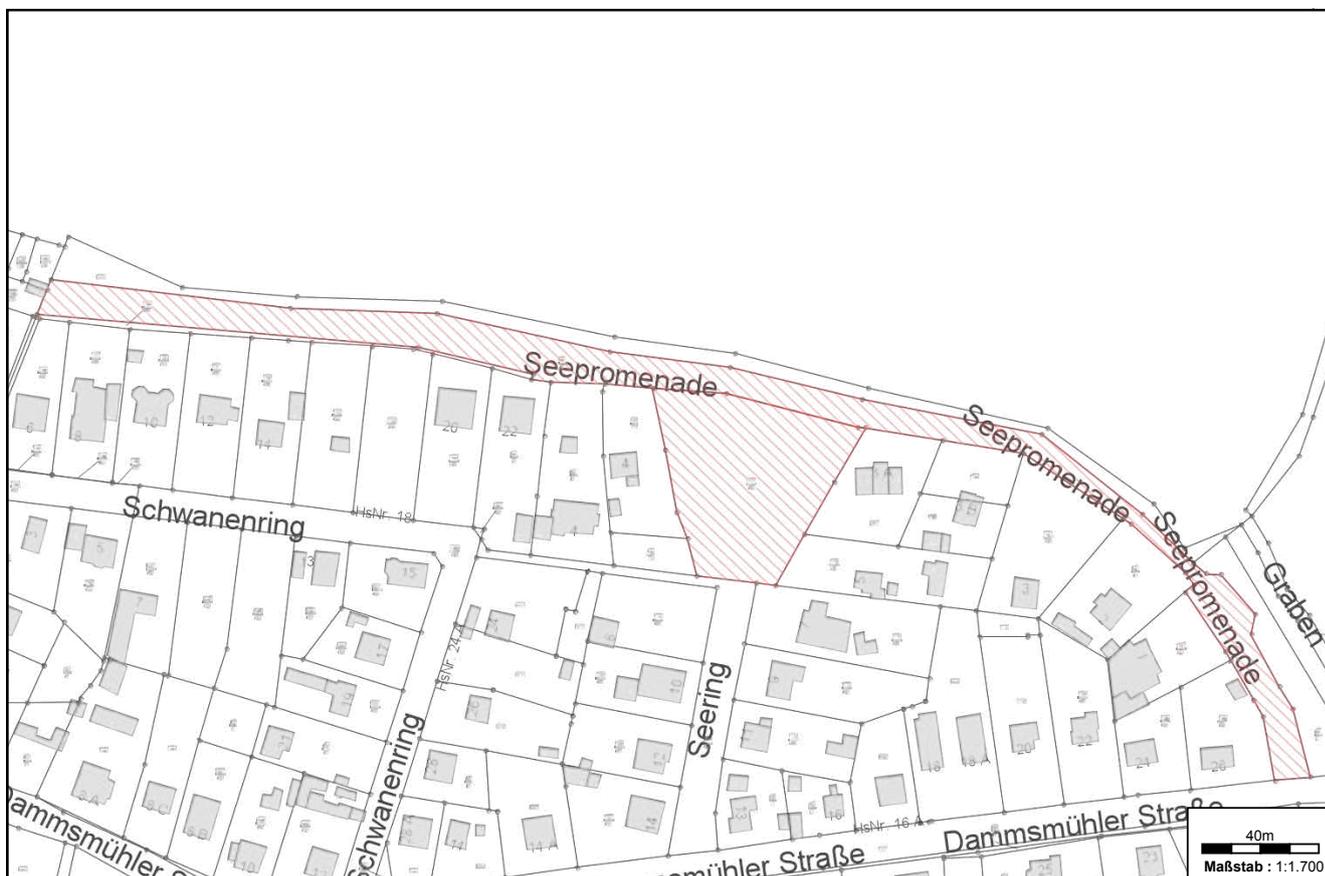
Sofern damit in Rechte Beteiligter (Anlieger, Nutzer) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen ist in der Gemeindeverwaltung Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Fachbereich Finanzverwaltung, Liegenschaften, Zimmer 26 (Altbau) zu den üblichen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung einsehbar.

Mühlenbeck, den 05.04.2022

gez. Smaldino
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg
Hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0497/22/18 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg beschlossen.

Planungsziele

- Planerische Sicherung für den Erhalt und zur Entwicklung des Waldbestandes
- Umwandlung der bisher als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche zur Fläche für Wald

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden
- durch Wald im Osten
- durch eine Waldlichtung (Fläche mit Müllablagerungen) im Südosten

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,77 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

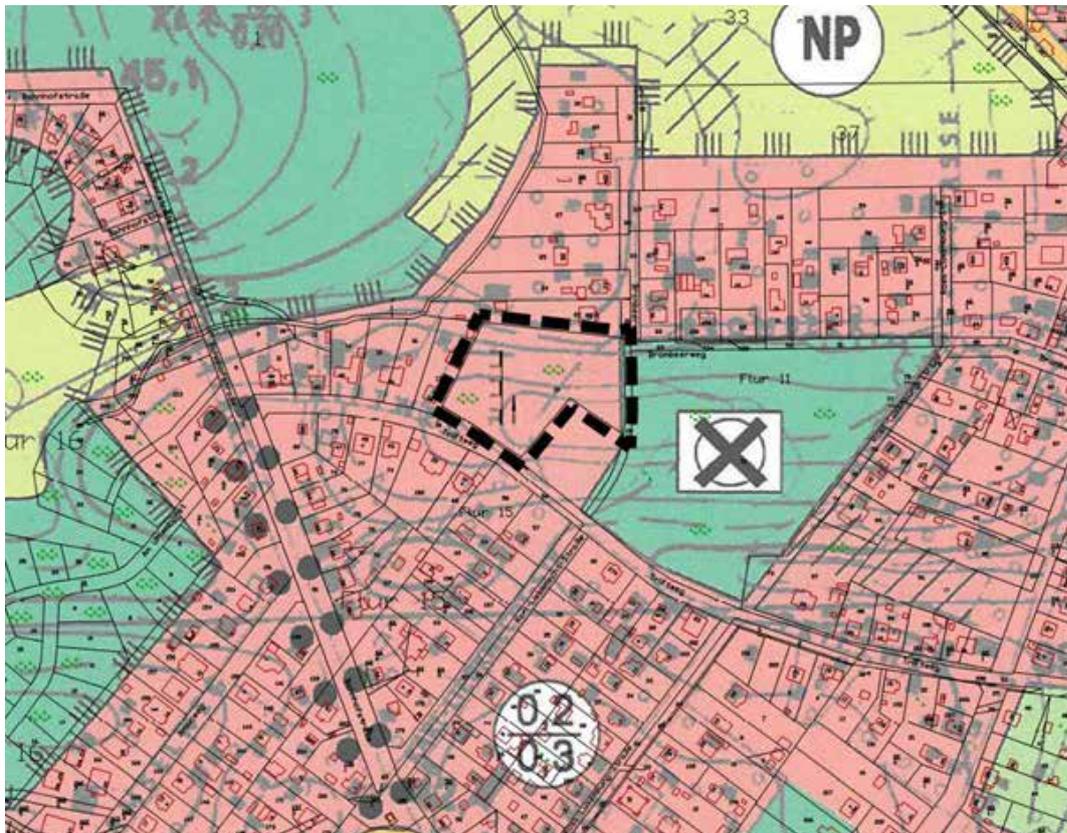
Die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg" OT Schildow und die hier eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



ANLAGE – Lageplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes Schildow mit überlagernder Darstellung der Liegenschaftskarte und mit Umgrenzung des Plangebietes der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0499/22/18 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow beschlossen.

Planungsziele

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung eines Teiles des Antragsgrundstücks, der keinen wesentlichen Waldbaumbestand aufweist (ca. 0,3 ha)
- planerische Sicherung des Erhalts und der Entwicklung des Waldbestandes auf der waldbaumbestandenen Fläche des Plangebietes (ca. 0,76 ha)
- Festsetzung einer Teilfläche des Plangebietes, die für den Triftweg benötigt wird, als öffentliche Straßenverkehrsfläche

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen des OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Amtlicher Teil

Es wird wie folgt begrenzt:

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden
- durch Wald im Osten

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow. Es hat eine Größe von ca. 1,08 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

Vorgesehenes Planverfahren

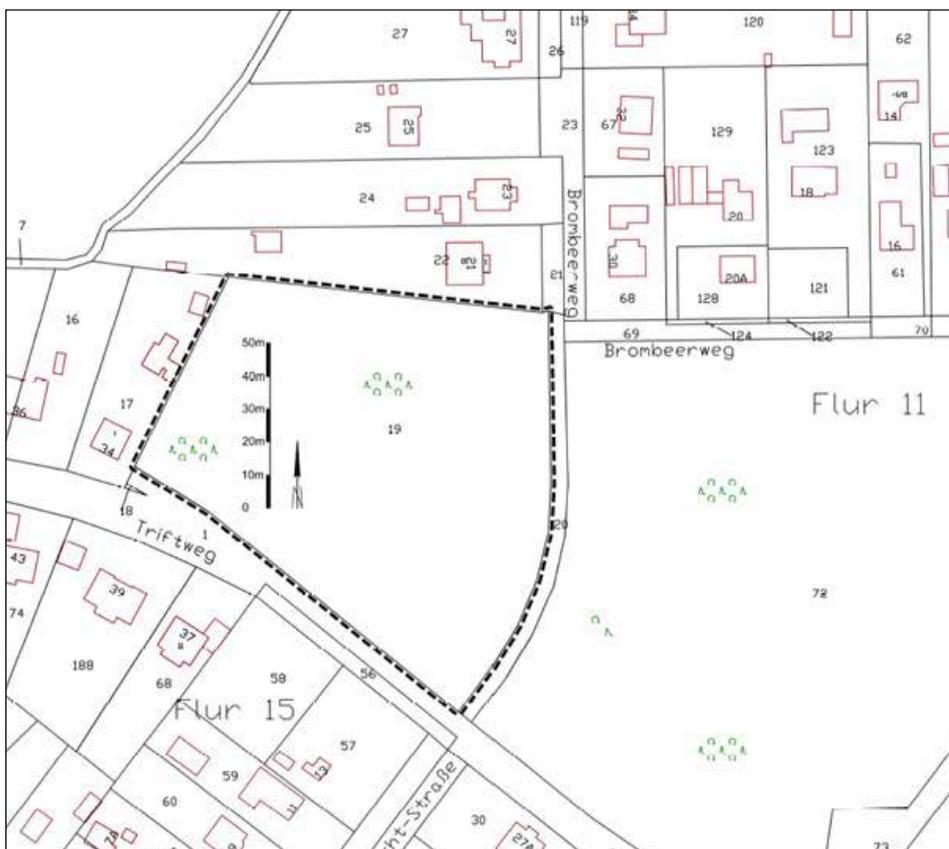
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – Umgrenzung des Plangebiets des Bebauungsplan GML Nr. 51
„Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“, OT Schildow

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

- Betreff:** Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“, OT Schildow (Stand 22.02.2022)
- Hier:** Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 25.04.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0489/22/18 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“ gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Änderungsbereich und Umgebung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im direkten Umfeld der Mühlenbecker Straße (L21) / Schillerstraße und Mittelstraße. Er umfasst eine ca. 0,08 ha große Fläche. Den größten Teil nehmen Waldflächen ein, die Teil des Landschaftsschutzgebiets „Westbarnim“ nach § 26 BNatSchG sind. Ein entsprechender Antrag auf Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV für die geplante Inanspruchnahme einer Teilfläche aus dem LSG „Westbarnim“ im Zuge einer kommunalen Bauleitplanung wird gestellt. Darüber hinaus umfasst der Änderungsbereich Teile einer planfestgestellten Bahnanlage der Niederbarnimer Eisenbahn AG.

Geltungsbereich

Der Bereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 0,08 ha (776 m²). Er umfasst die Flurstücke 1, 4/1 (tlw.), 3/1, 36/3 (tlw.) und 43 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Schildow.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die Gleisanlagen der Strecke der Heidekrautbahn und dem alten Bahnhofsgebäude (heute als Restaurant genutzt)
- im Süden durch den Kreuzungsbereich der Mittel- und Schillerstraße sowie der Straße In den Ruthen,
- im Westen durch die Mühlenbecker Straße (L21) und die daran anschließende Wohnbebauung.

Planungsziel

Das Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Gemeinde Schildow ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlebecker Str.“ Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Schildow (Bekanntmachung am 12. Dezember 2002) nicht entwickelbar. Die beabsichtigte Flächenentwicklung zum Neubau des Haltepunktes ist nach den zurzeit für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde nicht zulässig. Hierfür muss die planungsrechtliche Grundlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022 im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bau-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen** heruntergeladen und eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung der FNP-Änderung (Stand 22.02.2022)
- Begründung zur FNP-Änderung (Stand 22.02.2022)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand Februar 2022)
- Ergebnisbericht zu Artenerfassungen: BP 44 GML, Haltepunkt der Heidekrautbahn Schildow-Mönchsmühle (Stand November 2020)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf der FNP-Änderung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des FNP-Änderungsverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt

Amtlicher Teil

werden kann, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr.44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“, OT Schildow informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

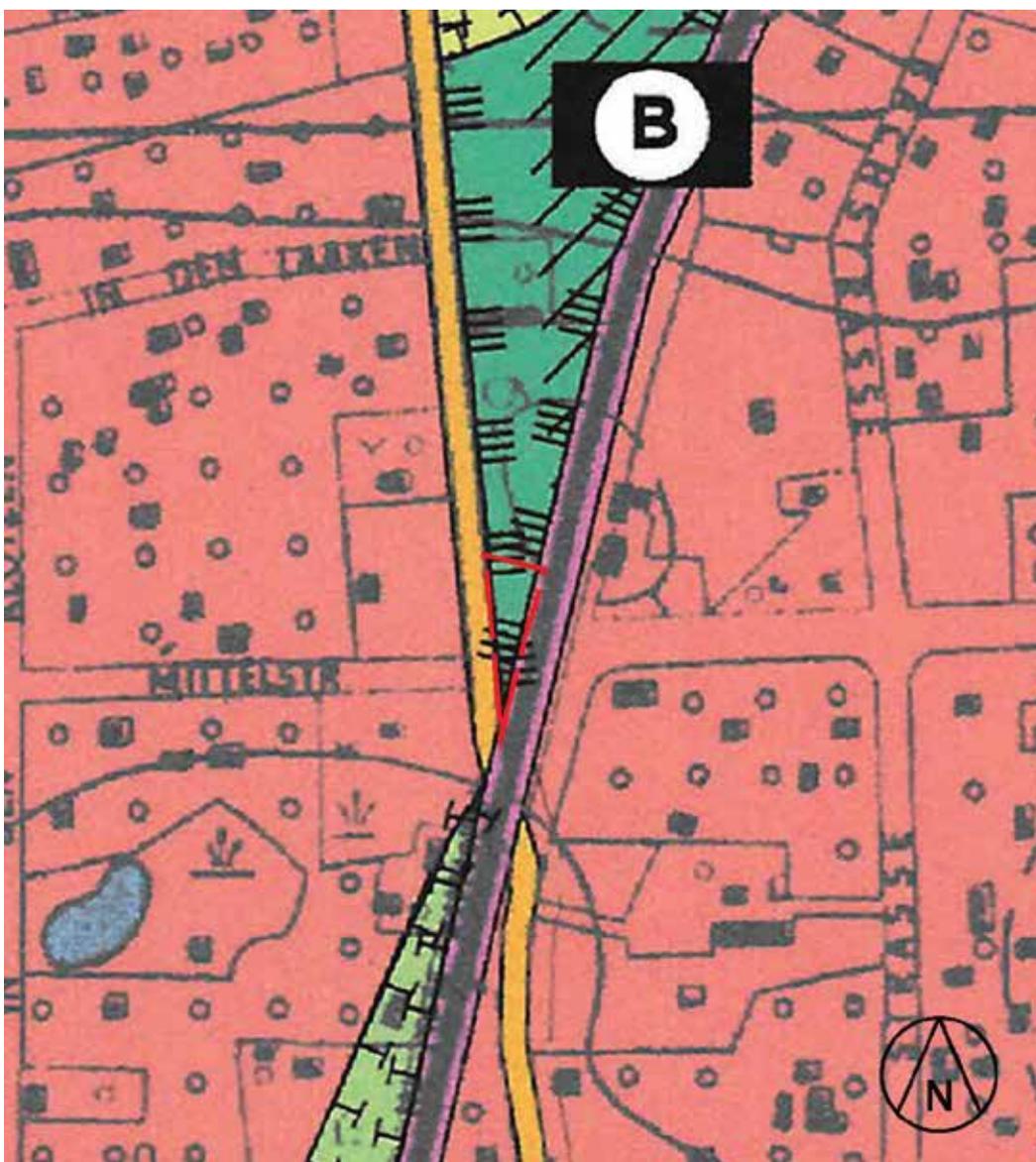
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“, nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – FNP Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow Abgrenzung der Änderungsfläche

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 25.04.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0490/22/18 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow (Stand 22.02.2022) gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im direkten Umfeld der Mühlenbecker Straße (L21) / Schillerstraße und Mittelstraße. Er umfasst eine ca. 0,08 ha große Fläche. Den größten Teil nehmen Waldflächen ein, die Teil des Landschaftsschutzgebiets „Westbarnim“ nach § 26 BNatSchG sind. Ein entsprechender Antrag auf Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV für die geplante Inanspruchnahme einer Teilfläche aus dem LSG „Westbarnim“ im Zuge einer kommunalen Bauleitplanung wird gestellt. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich Teile einer planfestgestellten Bahnanlage der Niederbarnimer Eisenbahn AG.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,08 ha (776 m²). Er umfasst die Flurstücke 1, 4/1 (tlw.), 3/1, 36/3 (tlw.) und 43 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Schildow.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die Gleisanlagen der Strecke der Heidekrautbahn und dem alten Bahnhofsgebäude (heute als Restaurant genutzt)
- im Süden durch den Kreuzungsbereich der Mittel- und Schillerstraße sowie der Straße In den Ruthen,
- im Westen durch die Mühlenbecker Straße (L21) und die daran anschließende Wohnbebauung.

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich teilweise in privatem Eigentum und teilweise im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle im Bereich Mühlenbecker Str.“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes „Schildow-Mönchmühle“ der Heidekrautbahn. Das zugrundeliegende städtebaulich-verkehrliche Konzept sieht für den Haltepunktvorplatz neben einer gestalteten Platzfläche Fahrradabstellanlagen, Flächen für Kiss&Ride (K&R) sowie eine Fläche zur Niederschlagswasserversickerung vor.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022** im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen heruntergeladen und eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung des Bebauungsplans GML Nr. 44 (Stand 22.02.2022)
- Begründung zum Bebauungsplan GML Nr. 44 (Stand 22.02.2022)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand Februar 2022)
- Ergebnisbericht zu Artenerfassungen: BP 44 GML, Haltepunkt der Heidekrautbahn Schildow-Mönchsmühle (Stand November 2020)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wer-

Amtlicher Teil

den kann, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

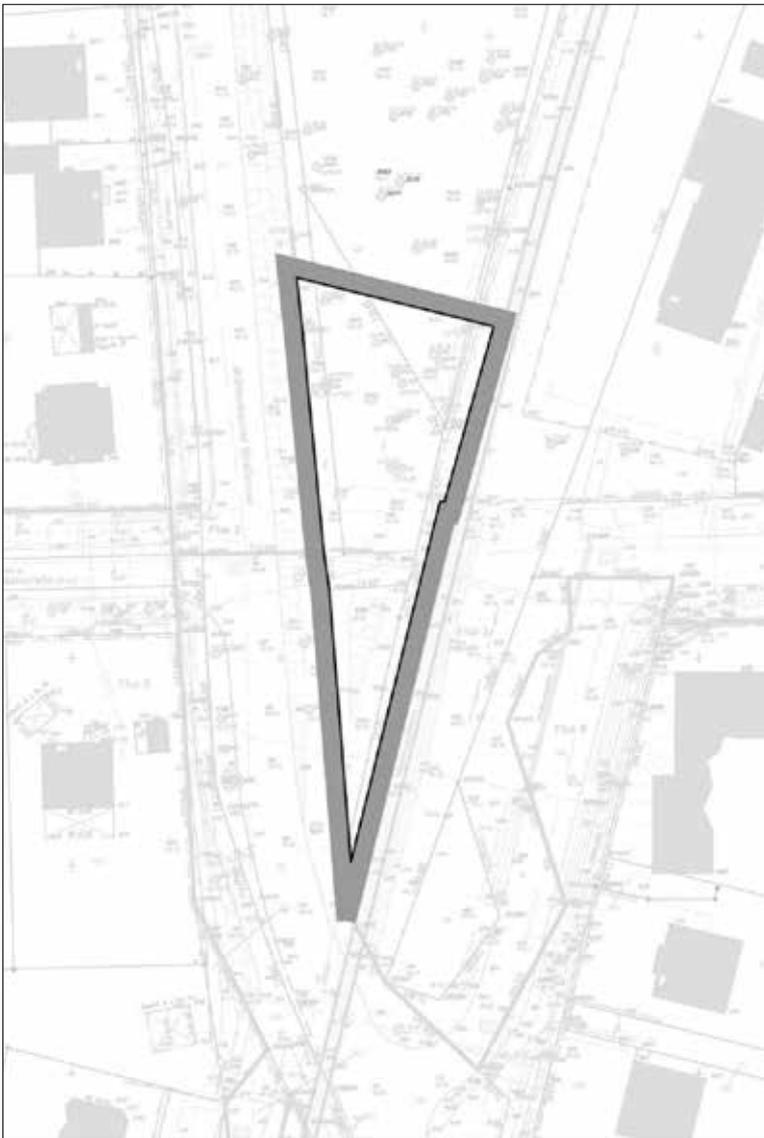
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“ nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – Auszug aus dem amtlichen Vermesserplan (Vermessungsbüro SCHECH) mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 44 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Schildow-Mönchmühle“, OT Schildow

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

- Betreff:** Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck (Stand 22.02.2022)
- Hier:** Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 25.04.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0491/22/18 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der FNP-Änderung Mühlenbeck für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Änderungsbereich und Umgebung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im Osten der Gemeinde Mühlenbecker Land im Ortsteil Mühlenbeck. Westlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke der Heidekrautbahn, im Norden grenzt der Änderungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich befinden sich die Kleingartenanlage der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V. sowie das Areal des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg e.V. (BFW). Im Süden wird der Änderungsbereich von der Kastanienallee begrenzt. Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit überwiegend für Stellplatzanlagen, die durch eine private Erschließungsstraße erschlossen werden, genutzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 2,2 ha.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs befindet sich, jenseits der Bahntrasse der Heidekrautbahn, die Siedlung Woltersdorf mit einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung (Westen). Gewerblich genutzte Flächen befinden sich südliche des Änderungsbereichs (Collonil Logistik GmbH und office-4-sale Büromöbel GmbH). Östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Geltungsbereich

Der Bereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 2,2 ha. Er umfasst die Flurstücke 53 (anteilig), 57 (anteilig), 113 (anteilig), 60/10 (anteilig) sowie 60/8 (anteilig) der Flur 6 der Gemarkung Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten von der Kleingartenanlage Hasenheide e.V. und von Flächen des BFW,
- im Süden von der Kastanienallee und der Blankenfelder Straße
- und im Westen von der Bahnstrecke der Heidekrautbahn.

Planungsziel

Das Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Gemeinde Mühlenbeck ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Mühlenbeck (Bekanntmachung am 16. September 2002) nicht entwickelbar. Die beabsichtigte Flächenentwicklung zum Neubau des Haltepunktes ist nach den zurzeit für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde nicht zulässig. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.

Amtlicher Teil

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022** im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen heruntergeladen und eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung der FNP-Änderung (Stand 22.02.2022)
- Begründung zur FNP-Änderung (Stand 22.02.2022)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf der FNP-Änderung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Amtlicher Teil

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des FNP-Änderungsverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck, OT Mühlenbeck informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

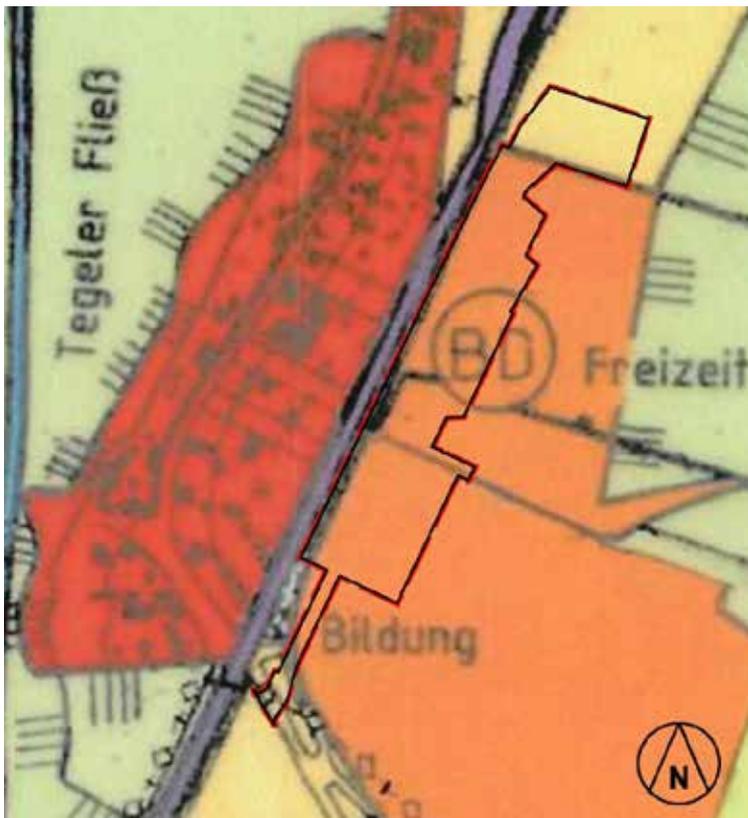
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – FNP Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Abgrenzung der Änderungsfläche

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 25.04.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0492/22/18 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck (Stand 22.02.2022) gebilligt und beschlossen mit diesen Dokumenten die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Mühlenbecker Land im Ortsteil Mühlenbeck. Westlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke der Heidekrautbahn, im Norden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich befinden sich die Kleingartenanlage der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V. sowie das Areal des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg e.V. (BFW). Im Süden wird der Geltungsbereich von der Kastanienallee begrenzt. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit überwiegend für Stellplatzanlagen, die durch eine private Erschließungsstraße erschlossen werden, genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von rd. 2,2 ha.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2,2 ha. Er umfasst die Flurstücke 53 (anteilig), 57 (anteilig), 113 (anteilig), 60/10 (anteilig) sowie 60/8 (anteilig) der Flur 6 der Gemarkung Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten von der Kleingartenanlage Hasenheide e.V. und von Flächen des BFW,
- im Süden von der Kastanienallee und der Blankenfelder Straße
- und im Westen von der Bahnstrecke der Heidekrautbahn.

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit in privatem Eigentum.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung des zukünftigen Haltepunktes Mühlenbeck der Heidekrautbahn an öffentliche Verkehrsflächen sowie für die Neugestaltung des Haltepunktumfeldes. Das zugrundeliegende städtebaulich-verkehrliche Konzept sieht die Neugestaltung des Umfeldes des Haltepunktes mit Platzanlage, Zugängen zum Bahnsteig, Fahrradabstellanlagen sowie Anlagen für Park & Ride (P&R) und Kiss & Ride (K&R) vor. Die Planung beinhaltet außerdem die Neuordnung bzw. Erweiterung einer Stellplatzanlage des Berufsförderungswerks Berlin-Brandenburg e.V. (BFW) sowie die Errichtung einer Stellplatzanlage für die Mitglieder*innen der Kleingartengemeinschaft Hasenheide e. V. nördlich der Kleingartenanlage, um wegfallenden Stellplätze zu kompensieren.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.

Amtlicher Teil

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022** im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen heruntergeladen und eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung des Bebauungsplans GML Nr. 45 (Stand 22.02.2022)
- Begründung zum Bebauungsplan GML Nr. 45 (Stand 22.02.2022)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Amtlicher Teil

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

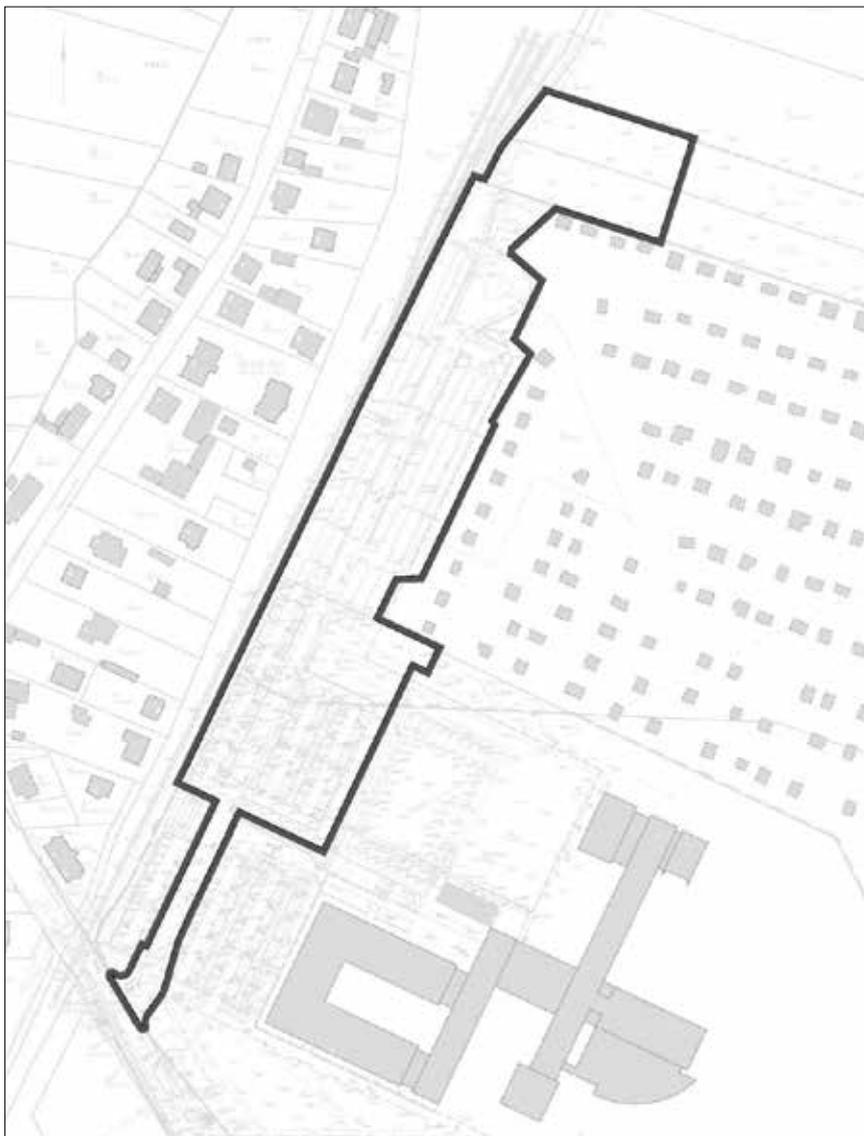
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – Auszug aus dem amtlichen Vermessungsplan (Vermessungsbüro SCHECH) mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck**
Hier: **Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0485/22/18 die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, hinsichtlich der Baugrenze für einen zusätzlichen Revisionszugang für die Hack-schnitzelanlage, beschlossen.

Begründung:

Von Festsetzungen des Bebauungsplanes kann im Einzelfall gemäß Baugesetzbuch §31 (2) 2.u. 3. „befreit werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden ... und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die Teilfläche 1, in der sich das Vorhaben befindet, eine Baugrenze festgesetzt worden. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen heißt es unter 1.1 (1) „Für die gemäß Planzeichnung als Fläche für den Gemeinbedarf, Teilfläche 1 mit der Zweckbestimmung „Schule, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzten Flächen wird festgesetzt: zulässig ist die Errichtung einer Schule mit Aula und Turnhalle einschließlich Pausenhof, Nebenlagen, Zuwegungen und Stellplätzen.“

Der geplante zusätzliche Revisionszugang befindet sich innerhalb der Grundstücksgrenze, jedoch außerhalb der Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes GML Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“. Aus diesem Grund wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans GML 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ notwendig. Der zusätzliche Revisionszugang hat eine Größe von 1,50 m Breite mal 6,83 m Länge, wodurch er die Baugrenze um insgesamt 10,245 m² überschreitet.

Aus Sicht der Verwaltung werden die Grundzüge der Planung durch den zusätzlichen Revisionszugang nicht berührt. Ebenso ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Vom geplanten Revisionszugang ist nur eine geringe städtebauliche Wirkung zu erwarten.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

BEKANNTMACHUNG
Gemeindevertretung

Betreff: **Entwurf FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ (Stand 20.05.2022)**
Hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Planungsziel

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Entwurf Stand 20.05.2022) gibt das Vorhaben für die Errichtung einer Sportstätte für Leichtathletik im Rahmen des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“.

Amtlicher Teil

Änderungsbereich und Umgebung

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und liegt am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstück 32

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, TOPOS von April 2022 (Kapitel 5 der Begründung)
- Biotoptypenplan, TOPOS von Juli 2021 (Anlage 1 der Begründung)
- Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Jens Scharon von März 2021 (Anlage 2 der Begründung)
- Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen, Wölfel von Oktober 2021 (Anlage 3 der Begründung)
- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, TOPOS vom April 2022 (Kapitel 6 der Begründung)

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung finden sich im Umweltbericht, in der Schallimmissionsprognose sowie Hinweise zu Lichtimmissionen und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zum betriebsbedingten Schall- u. Lichtemissionen hinsichtlich der Nutzung als Sportstätte und zur Beeinträchtigung von Anwohnern der umliegenden Wohnbebauung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt finden sich im Umweltbericht, im Biotoptypenplan, im Artenschutzfachbeitrag, in den Hinweisen zu Lichtimmissionen und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zu den Biotopen sowie zu Lebensräumen und ihrer Eignung für bestimmte Arten und Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zu Bodeneigenschaften und Auswirkungen der Flächenversiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zur Grundwasserneubildung und Rückhaltung des Niederschlagswassers.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft finden sich im Umweltbericht. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zur kleinklimatischen Situation.

Amtlicher Teil

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022** im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen heruntergeladen und eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Entwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (TOPOS, Mai 2022)
- Entwurf der Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ inklusive Umweltbericht (TOPOS, Mai 2022)
- Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)
- Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)
- Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)

Amtlicher Teil

- Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)
- Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)
- Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)
- Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.
- Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck
- Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzy, März 2022)
- Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)
- Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)
- Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)
- Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)
- Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der FNP-Änderung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des FNP-Änderungsverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des B-Plans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit FNP-Änderung für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



ANLAGE – Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land (in Kraft getreten am 18.03.2003) mit Abgrenzung der Änderungsfläche

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Betreff: Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ (Stand 20.05.2022)

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ (Entwurf Stand 20.05.2022) ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportstätte für Leichtathletik zu schaffen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich des Plangebiets verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg“ wird begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg

Amtlicher Teil

- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 32

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 20 bis 31, der Flur 2 der Gemarkung Schönfließ mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Die Flurstücknummern entsprechen dem Auszug der Liegenschaftskarte vom April 2018. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb bebauter Ortsteile und ist verkehrlich über den Reitweg und technisch über die Dorfstraße durch das dort anliegende Flurstück 20 erschlossen.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, TOPOS von April 2022 (Kapitel 5 der Begründung)
- Biotoptypenplan, TOPOS von Juli 2021 (Anlage 1 der Begründung)
- Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Jens Scharon von März 2021 (Anlage 2 der Begründung)
- Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen, Wölfel von Oktober 2021 (Anlage 3 der Begründung)
- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, TOPOS vom April 2022 (Kapitel 6 der Begründung)

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung finden sich im Umweltbericht, in der Schallimmissionsprognose sowie Hinweise zu Lichtimmissionen und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zum betriebsbedingten Schall- u. Lichtemissionen hinsichtlich der Nutzung als Sportstätte und zur Beeinträchtigung von Anwohnern der umliegenden Wohnbebauung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt finden sich im Umweltbericht, im Biotoptypenplan, im Artenschutzfachbeitrag, in den Hinweisen zu Lichtimmissionen und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zu den Biotopen sowie zu Lebensräumen und ihrer Eignung für bestimmte Arten und Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zu Bodeneigenschaften und Auswirkungen der Flächenversiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zur Grundwasserneubildung und Rückhaltung des Niederschlagswassers.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft finden sich im Umweltbericht. Es werden Aussagen gemacht insbesondere zur kleinklimatischen Situation.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können in der Zeit

Amtlicher Teil

vom **Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022** im Internet unter www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen heruntergeladen und eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / -zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Mühlenbecker Land nach Anmeldung eingesehen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Dazu kontaktieren Sie bitte Frau Bretall unter der Tel. 033056 / 84121 oder per E-Mail unter bretall@muehlenbecker-land.de.

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV – 2.

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ OT Schönfließ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (TOPOS, Mai 2022)
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ OT Schönfließ inklusive Umweltbericht (TOPOS, Mai 2022)
- Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)
- Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)
- Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)
- Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)
- Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)
- Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)
- Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.
- Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck
- Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzky, März 2022)

Amtlicher Teil

- Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)
- Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)
- Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)
- Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)
- Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahmen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ nicht von Bedeutung ist.

Mühlenbecker Land, den 26.04.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



ANLAGE – Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ

Amtlicher Teil

GRUNDSTEUERREFORM

Elektronische Abgabe der Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 jetzt vorbereiten

Ende März 2022 hat das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt öffentlich zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 aufgerufen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind alle, die am Stichtag 1. Januar 2022 Eigentum bzw. Erbbaurechte an Grundstücken oder land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg hatten, zur elektronischen Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung bei dem zuständigen Finanzamt verpflichtet. Das ist in Brandenburg das Finanzamt, das für die Gemeinde zuständig ist, in der das Grundstück liegt.

WICHTIG – Die Brandenburger Finanzämter fordern nicht gesondert zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung auf. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte erhalten jedoch von Mai bis Juni 2022 Informationsschreiben, aus denen die wichtigsten Daten noch einmal hervorgehen.

Wenn Sie das Informationsschreiben erhalten, bewahren Sie dies bitte sorgfältig auf. Es enthält unter anderem das für Sie wichtige Aktenzeichen (bislang auch „Einheitswert-Aktenzeichen“ oder „EW-Az“), unter dem Sie die Grundsteuerwerterklärung bei Ihrem Finanzamt einreichen müssen.

Wie kann ich mich vorbereiten?

Die Grundsteuerwerterklärung ist grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu können Sie das kostenfreie und sichere ELSTER-Verfahren (www.elster.de) oder auch Software privater Anbieter nutzen.

WICHTIG – Falls Sie noch kein ELSTER-Benutzerkonto haben, nutzen Sie die Zeit bis zur Erklärungsabgabe für die Registrierung. Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto haben, zum Beispiel, weil Sie bereits Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie dieses Benutzerkonto auch für Ihre Grundsteuerwerterklärung verwenden. Falls Ihnen eine elektronische Übermittlung der Erklärung nicht möglich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Ihre Kinder, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Sie abzugeben.

Welche Daten benötige ich für die Grundsteuerwerterklärung?

Allgemein brauchen Sie folgende Daten:

- das Aktenzeichen (oben links aufgedruckt auf dem Informationsschreiben des Finanzamtes oder auf früheren Einheitswertbescheiden)
- die Adresse/ Lage des Grundstücks
- Angaben zu allen Eigentümerinnen und Eigentümern
- das zuständige Finanzamt

Für Grundstücke oder Eigentumswohnungen benötigen Sie zusätzlich:

- Angaben zum Grund und Boden (Gemarkung, Flur- und Flurstück, Art des Grundstücks, Bodenrichtwert m² und Grundbuchblattnummer)
- bei Wohngrundstücken noch Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, Baujahr, Anzahl der Garagen-/ Tiefgaragenstellplätze, Wohn- und Nutzfläche je Wohnung
- bei Nichtwohngrundstücken Lageplannummer, Gebäudeart, Baujahr und Bruttogrundfläche in m²

Amtlicher Teil

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen-Betriebe der Land- und Forstwirtschaft benötigen Sie zusätzlich:

- Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Gemarkungsnummer, Flur, Amtliche Fläche)
- die Art der Nutzung (Nutzung, Fläche, Ertragsmesszahl, Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude)
- Angaben zum Tierbestand

Die meisten Daten finden Sie z.B. in Bauunterlagen, auf Grundbuchauszügen, Erbscheinen, notariellen Urkunden oder dem bisherigen Einheitswertbescheid, den Sie vom Finanzamt bekommen haben.

Damit Sie Bodenrichtwerte leicht ermitteln können, stellt Ihnen die Finanzverwaltung ab Mai 2022 das "Informationsportal Grundstücksdaten" (<https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de>) zur Verfügung. Sie müssen daher Ihr Katasteramt nicht gesondert um Auskünfte zu bitten.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Informationsmaterial und Unterstützung bei der ELSTER-Registrierung erhalten Sie ab April 2022 in allen Finanzämtern des Landes Brandenburg. Hierzu vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Die Finanzämter werden in einigen Städten und Gemeinden ab Mitte Mai bis zu den Sommerferien auch spezielle Veranstaltungen zur Grundsteuerreform anbieten, bei denen Hinweise zum Ausfüllen der Grundsteuererklärung und zum Registrieren auf www.elster.de gegeben werden. Die Termine hierzu werden über Pressemitteilungen und über das Internet bekannt gemacht.

Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie im Internet auf der Seite

<https://grundsteuer.brandenburg.de>

oder nutzen Sie unseren virtuellen Assistenten unter www.steuerchatbot.de.

Die Grundsteuerreform kommt – was ändert sich in 2022?

Die Grundsteuer gehört zu den ältesten Steuerarten. Sie ist eine bedeutende Einnahmequelle für Städte und Gemeinden und dient der Erfüllung ihrer Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Radwegen, Schulen und Bibliotheken. Sie wird jährlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz bezahlt und bei Vermietungen in der Regel als Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt.

Für die Grundsteuer gelten ab 2025 neue gesetzliche Regelungen. Hierfür leisten alle Finanzämter im Bundesgebiet die Vorarbeiten und bewerten Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vollständig neu.

Die wichtigsten Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie hier auf einen Blick.

Warum gibt es eine Reform?

Die Finanzämter müssen neue Werte ermitteln, da das Bundesverfassungsgericht in 2018 entschieden hat, dass die bisherigen, jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte von 1935 bzw. 1964 für Grundstücke ab 2025 nicht mehr für die Grundsteuer verwendet werden dürfen. Zukünftig wird es alle 7 Jahre eine Neubewertung geben. Der 1. Januar 2022 ist der erste Neubewertungstichtag.

Wer ist von der Reform betroffen?

Die Neubewertung betrifft alle, die am 1. Januar 2022 Eigentum oder Erbbaurechte an einem Grundstück haben, egal ob sie es selbst nutzen oder vermieten bzw. verpachten. Auch für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke – Betriebe der Land- und Forstwirtschaft wird eine Neubewertung durchgeführt.

Amtlicher Teil

Wer Grundstücke nur mietet oder pachtet, ist von der Reform selbst nicht betroffen, muss aber gegebenenfalls seinen Vermieter oder Verpächter mit Auskünften unterstützen.

Was ist zu tun?

Ende März 2022 hat das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt eine Aufforderung zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung veröffentlicht. Hierdurch sind Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt eine Grundsteuerwerterklärung abzugeben. Zuständig ist in Brandenburg das Finanzamt, in dessen Einzugsbereich das Grundstück liegt.

WICHTIG – Für die Abgabe der Erklärung haben Sie vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 Zeit. Vor dem 1. Juli 2022 können die Finanzämter noch keine Bescheide erlassen.

Einzelaufforderungen durch die Finanzämter erhalten Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte nicht. Sie müssen selbständig tätig werden.

Zur Unterstützung bei der Abgabe versenden die Finanzämter in Brandenburg im Mai und Juni 2022 Informationsschreiben an Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte, die Grundstücke in Brandenburg besitzen. Diese Informationsschreiben enthalten die wichtigsten Daten und vor allem das Aktenzeichen (bislang auch „Einheitswert-Aktenzeichen“ oder „EW-Az“), unter dem die Grundsteuerwerterklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss. Wer bis Anfang Juli 2022 kein Schreiben der Finanzverwaltung zur Grundsteuerreform erhalten hat, obwohl er zum Stichtag 1.1.2022 über Grundbesitz in Brandenburg verfügt hat, sollte sich bei der Grundsteuer-Hotline melden, die die Finanzämter zu diesem Zweck einrichten werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

Bitte übermitteln Sie die Grundsteuerwerterklärung elektronisch an das zuständige Finanzamt. Die Steuerverwaltung unterstützt Sie dabei mit dem kostenfreien und sicheren ELSTER-Verfahren (www.elster.de). Sie können aber auch jede andere kommerzielle Software verwenden, mit der eine elektronische Übermittlung möglich ist.

WICHTIG – Für die elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung benötigen Sie ein ELSTER-Benutzerkonto, für das Sie sich bereits jetzt unter www.elster.de registrieren können. Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto haben, zum Beispiel, weil Sie bereits Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, müssen Sie nichts weiter tun. Dieses Benutzerkonto können Sie auch für Ihre Grundsteuerwerterklärung verwenden. Falls Ihnen eine elektronische Übermittlung der Erklärung nicht möglich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Ihre Kinder, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Sie abzugeben.

Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie im Internet auf der Seite

<https://grundsteuer.brandenburg.de>

oder nutzen Sie unseren virtuellen Assistenten unter www.steuerchatbot.de.

Informationsmaterial und Unterstützung bei der ELSTER-Registrierung erhalten Sie ab April 2022 in allen Finanzämtern des Landes Brandenburg. Bitte vereinbaren Sie für die ELSTER-Registrierung telefonisch einen Termin mit ihrem Finanzamt.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2022**

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	27.05.2022 08.06.2022 28.10.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	05.08. ab 12.00 Uhr – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	02.03.2022 Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 30.09.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2022 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Telefon: 033056 – 74 679 Mobil: 0176 / 64 82 32 45 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 – 23664 oder 033056 – 82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Termine nach Vereinbarung Telefon: 033397 389 635 Fax: 033397 717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.07.2022 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 24.06.2022

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wieggedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wieggedruckt.com